

13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

III. Vertrauensperson für diesen Wahlvorschlag ist:

.....
(Familienname, Vorname)
.....
(Anschrift, Telefonnummer)

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

.....
(Familienname, Vorname)
.....
(Anschrift, Telefonnummer)

IV. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigelegt (Nichtzutreffendes streichen):

1. Anzahl Zustimmungserklärungen der Bewerber,
2. Anzahl Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber,
3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Aufstellung der Bewerber (bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen), § 24 Abs. 3 KWG LSA,
4. Bescheinigung der nächsthöheren Parteiorganisation, dass in dem Wahlgebiet keine Parteiorganisation vorhanden ist (bei Wahlvorschlägen von Parteien, jedoch nur in den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 4 und 5 KWG LSA),
5. Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans über die Parteimitgliedschaft der in Teil II unter lfd. Nr./Nrn. aufgeführten Bewerber (bei Wahlvorschlägen von Parteien),
6. Anzahl Erklärungen der in Teil II unter lfd. Nr./Nrn. aufgeführten Bewerber, dass sie parteilos sind (bei Wahlvorschlägen von Parteien),
7. Anzahl Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner (bei Wahlvorschlägen von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, sofern für diese am Wahltag die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA nicht zutreffen),
8. Vollmacht des zuständigen Parteiorgans für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages (nur, wenn der Wahlvorschlag durch einen Bevollmächtigten des zuständigen Parteiorgans unterzeichnet wird, vergleiche § 30 Abs. 8 KWO LSA),
9. Anzahl Erklärungen nach § 21 Abs. 12 KWG LSA ³⁾.

V. Bemerkungen

.....
.....
.....

....., den
(Ort und Datum)

.....
(Handschriftliche Unterschrift - vergleiche § 30 Abs. 3 und 8 KWO LSA -)

1) Auch zu verwenden bei Gemeinderatswahlen in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden.
2) Die Angabe des Ortsteiles ist nur bei Gemeinderatswahlen erforderlich. Anstelle der Anschrift wird bei der öffentlichen Bekanntmachung nur die Postleitzahl und der Wohnort sowie der Ortsteil angegeben (§ 36 Abs. 1 KWO LSA)
3) Nicht für Bewerber der Ortschaftsratswahl.